

## Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-4-2013.A1)

Seite: 1

### 1. Versicherungsunternehmen

**Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG**  
Weißadlergasse 2  
60311 Frankfurt a.M.

Aufsichtsratsvorsitzender: Stefan Loacker  
Vorstand: Prof. Dr. jur. Wolfram Wrabetz (Vors.), Dipl.-Kfm.  
Burkhard Gierse, Dipl.-Math. Jürgen Horstmann

Registergericht Frankfurt a.M. Registernummer HRB 28138  
USt-IdNr. DE 811311232

### 2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Lebensversicherung.

### 3. Garantiefonds

Wir sind Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der

Protektor Lebensversicherungs-AG  
Wilhelmstraße 43 G  
10117 Berlin

### 4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Individuelle Angaben zu Ihrer Versicherung sind in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 1 und Punkt 2 bzw. im Versicherungsschein zusammengestellt. Die genannten Dokumente enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

### 5. Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 bzw. Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

### 6. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Allgemeine Versicherungsbedingungen, AVB), insbesondere § 15 AVB entnehmen. Falls besondere Kosten für Telekommuni-

kationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, geben wir diese bei der jeweiligen Nummer an.

### 7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind wie in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 und Punkt 4 bzw. im Versicherungsschein angegeben zu zahlen. Je nach Vereinbarung müssen Sie die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die vereinbarten Beiträge müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir den Beitrag rechtzeitig von Ihrem Konto abbuchen.

### 8. Gültigkeit

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrags) sind auf längstens drei Monate und auf den Versicherungsbeginn befristet, sofern diese Tarifgeneration zwischenzeitlich nicht geschlossen wurde.

### 9. Zustandekommen des Vertrages und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Vertrag zwischen Ihnen und der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG kommt zustande, wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Versicherungsschutz haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

### 10. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)) steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu, über das wir Sie belehren müssen.

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG  
Weißadlergasse 2  
60311 Frankfurt am Main.

## Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-4-2013.A1)

Seite: 2

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

069 - 1332 - 515

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@leben.helvetia.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Versicherungsschein) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

## 11. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit des Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 5 bzw. Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## 12. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben für die Beendigung bzw. Kündigung Ihres Vertrages entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstände

Für Ihren Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Gerichtsstände für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag ergeben sich aus § 18 AVB.

## 14. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

## 15. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag oder im Falle einer Beschwerde können Sie sich wenden an:

- a) Ihren Vermittler
- b) Den Vorstand der  
Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG  
Weißadlergasse 2  
60311 Frankfurt am Main

Unser Unternehmen ist außerdem Mitglied im Verein

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin

Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (vgl. Punkt 16).

Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg beschreiten und sich an ein ordentliches Gericht wenden.

## 16. Versicherungsaufsicht

Beschwerden können Sie auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
- Bereich Versicherungen -  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Homepage: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

richten.

## Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-4-2013.A1)

Seite: 3

### 17. Angaben zu den Kosten des Versicherungsvertrages

Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten hängen von der Höhe des zu zahlenden Beitrags ab. Die Höhe der in den Beitrag eingerechneten Kosten können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 6 bzw. Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass bei Erhöhungen, wie z. B. jährlicher planmäßiger Erhöhung des Beitrags, Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet sind.

Weitere Informationen finden Sie in § 14 AVB.

Zusätzliche Kosten, die wir Ihnen aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen gesondert in Rechnung stellen, können Sie § 15 AVB entnehmen.

### 18. Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Nähere Angaben zur Überschussermittlung und -beteiligung entnehmen Sie bitte § 16 AVB. Individuelle Angaben zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 8 bzw. Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

### 19. Rückkaufswerte

Bei Kündigung wird kein Rückkaufswert fällig (vgl. § 5 Abs. (3) AVB).

### 20. Beitragsfreie Versicherungsleistungen

Eine Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist nicht möglich. (vgl. § 5 Abs. (4) AVB).

### 21. Steuerhinweise für Risikoversicherungen

#### A. Einkommensteuer

Risikoversicherungen sind steuerlich begünstigt. Das gilt auch für dynamische Anpassungen. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Die Versicherungsleistung einer Risikoversicherung ist stets einkommensteuerfrei.

#### Zusatzversicherungen

Beiträge für Zusatzversicherungen zu Risikoversicherungen können wie die Beiträge für die Hauptversicherung im Rahmen der

Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern.

#### Rückdeckungsversicherung

Beiträge zu betrieblich veranlassten Risikoversicherungen (z. B. Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen) sind als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Noch nicht fällige Ansprüche auf Leistungen aus Risikoversicherungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, sind bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) zu aktivieren. Fällige Leistungen aus Risikoversicherungen oder aus Zusatzversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Die Aktivierung ist auf den verbleibenden Anspruch zu vermindern.

#### B. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Risikoversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

#### C. Versicherungsteuer

Beiträge zu Risikoversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Risikoversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

#### D. Umsatzsteuer

Beiträge zu Risikoversicherungen und Leistungen aus Risikoversicherungen sind umsatzsteuerfrei.

#### Einschränkung / Wichtiger Hinweis

Bei einer Vertragsänderung kann sich eine andere steuerliche Beurteilung ergeben. Die vorstehenden Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung von November 2012. Die Hinweise sind nicht als Garantie für den Eintritt der vorgenannten steuerlichen Behandlungen zu sehen. Änderungen der Rechtsprechung können Auswirkungen haben, die vom Unternehmen nicht zu vertreten sind. Außerdem kann sich jederzeit die Rechtslage durch neue Gesetzgebung ändern, die in gewissen Ausmaßen auch Rückwirkungen haben kann. Die hier gegebenen Steuerhinweise werden nach bestem Wissen - **jedoch unverbindlich** - gegeben. Diese unverbindlichen Hinweise können keinesfalls eine steuerliche Beratung ersetzen.

## **Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-1-4-2012.A1)**

**Seite: 1**

### **§ 1 Was ist vorläufig versichert?**

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Leistungen.

(2) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir höchstens 100.000 EUR, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

(3) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Leistungen aus einer eventuell beantragten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

### **§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung unverzüglich gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist.
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife und Bedingungen bewegt;
- e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?**

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
- b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
- c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
- d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach §§ 8, 152 VVG Gebrauch gemacht haben;
- e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;

- f) der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

### **§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag in Textform gefragt ist und von denen der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden, und die nach unseren Risikoprüfungs- und Annahmerichtlinien zu einer Ablehnung oder insoweit zu einem Ausschluss vom Versicherungsschutz geführt hätten. Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalls nur mitursächlich geworden sind. Darüber hinaus gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse der für die beantragte Versicherung maßgeblichen Versicherungsbedingungen.

### **§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?**

(1) Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Einlösungsbeitrag.

### **§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?**

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung, jedoch nicht die Besonderen Bedingungen für eine eventuell beantragte Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

## Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)

Seite: 1

### § 1 Welchen Versicherungsschutz haben Sie vereinbart?

(1) Stirbt die versicherte Person bzw. stirbt bei Versicherungen mit zwei versicherten Personen eine der versicherten Personen vor Versicherungsablauf, so leisten wir den vereinbarten Todesfallschutz. Der Todesfallschutz entspricht der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme und erhöht sich bei Vereinbarung des Bonussystems (vgl. § 16) um Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Mit Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen endet die Versicherung. Ihr Vertrag endet jedoch spätestens zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird. Wenn zwei Personen versichert sind und der Todesfall bei beiden versicherten Personen gleichzeitig eintritt, wird die Leistung nur einmal fällig.

### § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 3 Abs. (3) und (4) und § 4).

### § 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Risikoversicherung werden durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(3) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der mit Ihnen vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. Absatz (3) und § 4 Abs. (3)) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz (3) genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht

eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und auf Ihre Kosten.

(6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

### § 4 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

#### Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrags verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.

#### Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

### § 5 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

#### Kündigung

(1) Während der Versicherungsdauer können Sie Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende Versicherungssumme - gegebenenfalls zuzüglich der Erhöhung durch laufende Überschussanteile gemäß § 16 Abs. (3) Buchstabe (b) - unter den Mindestbetrag von 50.000 EUR sinkt. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen. Beträgt der zu zahlende Beitrag - gegebenenfalls abzüglich



## Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)

Seite: 2

laufender Überschussanteile gemäß § 16 Abs. (3) Buchstabe (a) - durch die teilweise Kündigung weniger als 10 EUR, so sind wir berechtigt, die Beitragszahlung auf eine längere Zahlungsweise umzustellen.

(3) Aus der gekündigten Versicherung erhalten Sie keinen Rückkaufswert. Der Abzug gemäß § 169 Absatz (5) VVG beträgt 100 % des Deckungskapitals der Versicherung. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie in Absatz (6). Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

### Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(4) Eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist nicht möglich. Der Abzug gemäß § 169 Absatz (5) VVG für die Berechnung des der beitragsfreien Versicherungsleistung zugrunde liegenden Rückkaufswerts beträgt 100 % des Deckungskapitals der Versicherung. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie in Absatz (6). Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

### Beitragsrückzahlung

(5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### Erläuterungen zur Kündigung und Beitragsfreistellung der Versicherung

(6) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Im Falle einer Kündigung wird kein Rückkaufswert fällig, da aus den Beiträgen neben den benötigten Risikobeiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in Absatz (3) bzw. (4) erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden insbesondere folgende Umstände berücksichtigt:

#### (a) Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

#### (b) Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Im Falle der Beitragsfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

### § 6 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Risikoversicherung in eine kapitalbildende Rentenversicherung umgetauscht werden?

(1) Eine Risikoversicherung können Sie jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine zum Umtauschtermin gültige, konventionelle, kapitalbildende Rentenversicherung mit gleichem oder geringerem Todesfallschutz umtauschen. Die Aufschiebzeit der Rentenversicherung darf dabei nicht länger sein, als die restliche Versicherungsdauer der Risikoversicherung und die für den Rentenversicherungstarif vorgeschriebenen Mindestbeträge müssen erreicht werden.

(2) Bis spätestens zum Ende des zehnten Versicherungsjahres können Sie Ihre Risikoversicherung auch ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine zum Umtauschtermin gültige, konventionelle, kapitalbildende Rentenversicherung mit gleichem oder geringerem Todesfallschutz umtauschen, deren Aufschiebzeit länger ist als die restliche Versicherungsdauer der Risikoversicherung, sofern die für den Rentenversicherungstarif vorgeschriebenen Mindestbeträge erreicht werden.

(3) Das Recht auf Umtausch ohne Gesundheitsprüfung gemäß Absatz (2) erlischt, wenn die versicherte bzw. bei Versicherungen mit zwei versicherten Personen die ältere der versicherten Personen rechnerisch als 45 Jahre ist. Das rechnerische Alter ist das Alter der versicherten Person zum Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

(4) Bei Versicherungsdauern bis zu zehn Jahren müssen Sie Ihr Umtauschrecht gemäß Absatz (2) spätestens drei Monate vor Ablauf der Risikoversicherung ausüben.

## Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)

Seite: 3

(5) Den Antrag auf Umtausch in eine kapitalbildende Rentenversicherung müssen Sie schriftlich stellen.

### § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

#### Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen und früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie für Ihre Angaben zu den Risikomerkmalen Rauchverhalten, Körpergröße, Gewicht, Ausbildung und Kinder.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Können im Versicherungsfall (vgl. § 10 Abs. (3)) Ihre Angaben zu Ausbildung und Kindern, die vor Vertragsabschluss gemacht wurden, nicht nachgewiesen werden und hat dieser Nachweis auch nicht zu einem früheren Zeitpunkt vor dem Versicherungsfall vorgelegen, wird die Versicherungsleistung im Verhältnis des gezahlten zum eigentlich erforderlichen Beitrag reduziert. Maßgeblich für die Berechnung des eigentlich erforderlichen Beitrags ist der Tarif zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ohne Berücksichtigung der gemachten, jedoch nicht nachgewiesenen Angaben zu Ausbildung und Kindern.

#### Rücktritt

(4) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz (2)) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(5) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(6) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufwert anfällt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### Kündigung

(7) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(8) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

(10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach der Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Von unserem Recht auf Kündigung gemäß Absatz (7) bzw. Vertragsanpassung gemäß Absatz (9) werden wir keinen Gebrauch machen, wenn gefahrerhebliche Umstände unverschuldet nicht angezeigt wurden.

(14) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

#### Anfechtung

(15) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehatscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz (6) gilt entsprechend.

## **Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)**

Seite: 4

### **Leistungserweiterung/Wiederinkraftsetzung der Versicherung**

(16) Die Absätze (1) bis (15) gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz (14) beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederinkraftgesetzten Teils neu zu laufen.

### **Erklärungsempfänger**

(17) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

### **§ 8 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?**

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Bei Ableben der versicherten Person unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, sind wir allerdings von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person während eines Auslandsaufenthaltes überraschend von Kriegsereignissen oder von inneren Unruhen, an welchen sie nicht aktiv beteiligt ist, betroffen wird, bis zum Ende des zehnten Tages nach deren Beginn. Nach Ablauf des zehnten Tages gilt für Gefahren aus Kriegsereignissen oder inneren Unruhen wiederum der oben genannte Ausschluss, es sei denn, der Versicherte ist aus objektiven Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, das Gefahrengebiet zu verlassen.

Für Angehörige der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Kriseneinsatzkräfte wie z. B. der Polizei des Bundes oder der Länder ist der unmittelbar oder mittelbar durch die Teilnahme an mandatierten Missionen der Vereinten Nationen, Einsätzen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen oder Einsätzen unter Führung überstaatlicher Institutionen und Einrichtungen sowie Auslandseinsätzen unter nationaler Verantwortung mit vergleichbarem Gefährdungspotential verursachte Versicherungsfall, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, nicht mitversichert.

Die Verwendung für humanitäre Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland ist von dieser Leistungsfreiheit nicht erfasst, sofern die versicherte Person dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen ist.

(3) Bei Ableben der versicherten Person unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, so-

fern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

Absatz (2) bleibt unberührt.

### **§ 9 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?**

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls sind wir von der Leistung frei.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederinkraftsetzung der Versicherung. Die Frist nach Absatz (1) beginnt mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederinkraftgesetzten Teils neu zu laufen.

### **§ 10 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.

(2) Der Tod der versicherten Person bzw. bei Versicherungen mit zwei versicherten Personen der Tod einer der versicherten Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,

- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.



## Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)

Seite: 5

### § 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. (4) brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

### § 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

### § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der/die Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Absätze (1) und (2)) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von dem bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

### § 14 Welche Kosten sind in Ihren Versicherungsvertrag eingerechnet?

(1) Wenn Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, entstehen Kosten. Zu diesen sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(2) Durch die laufende Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, die z.B. die Durchführung von Vertragsanpassungen, Konto- und Adressänderungen oder individuelle Auskünfte umfasst, entstehen Verwaltungskosten.

(3) Wir haben die Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten pauschal bei der Tariffkalkulation berücksichtigt. Sie werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Die Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.

(5) Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten betragen für jedes Jahr der Beitragszahlungsdauer 24,00 EUR zuzüglich maximal 43,7% des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags zuzüglich 0,03% der garantierten Versicherungssumme.

(6) Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(7) Die Kosten gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen entnehmen Sie bitte den jeweils zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen.

(8) Bei zukünftigen Erhöhungen des Beitrags sind ebenfalls Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet, wobei für den Erhöhungsbeitrag die obigen Regelungen entsprechend Anwendung finden.

### § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können Ihnen dadurch verursachte Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbeitrages in angemessener Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise bei

- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen.

(2) Wir werden uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientieren. Sofern Sie uns

## Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)

Seite: 6

nachweisen, dass die bei der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

### § 16 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und gegebenenfalls an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

#### Überschussermittlung

(2) Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Gegebenenfalls können weitere Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Ebenso haben wir Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen. Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Deckungsstock-Treuhänder. Die Berechnung der Deckungsrückstellung wird nach § 65 VAG und § 341e bis § 341h HGB und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt. Die zur Bedeckung der Rückstellungen erforderlichen Mittel werden nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus dem Unterschied zwischen der tatsächlichen Verzinsung und dem verwendeten Rechnungszins entstehen Zinsüberschüsse.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### Überschussbeteiligung

(3) Eine Rechtsverordnung zu § 81c des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Mindestzuführungsverordnung, MindZV) legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. Von den Nettoerträgen (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 MindZV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind

grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beiträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 MindZV).

Da die verschiedenen Versicherungen in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen, die wiederum nach engeren Gleichartigkeitskriterien in Bestandsklassen unterteilt werden. Die Bezeichnung der Bestandsgruppe und -klasse Ihrer Versicherung entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem speziellen Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Das Verfahren für die Verteilung der Bewertungsreserven wird vom Vorstand festgelegt und entspricht den gesetzlichen Regelungen. Es kann modifiziert werden, wenn sich die gesetzlichen Regelungen ändern, die Aufsicht oder die höchstrichterliche Rechtsprechung Änderungen verlangen oder Änderungen aufgrund von Entwicklungen an den Kapitalmärkten oder der internen Kapitalanlagestrukturen notwendig erscheinen. Bei Beendigung eines Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Bei Risikoversicherungen erfolgt in der Regel keine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand

## Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)

Seite: 7

unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze und die Höhe der Direktgutschrift in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

**Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.**

Ihre Versicherung erhält zu Beginn jedes Versicherungsjahres Überschussanteile. Es stehen folgende Überschussysteme zur Verfügung:

- (a) Beitragsverrechnung: Bei Versicherungen mit Beitragsverrechnung als vereinbartem Überschussystem bemessen sich die laufenden Überschussanteile in Prozenten des zu zahlenden Beitrages. Diese Überschussanteile werden mit den zu zahlenden Beiträgen verrechnet.
- (b) Bonussystem: Bei Versicherungen mit Bonussystem als vereinbartem Überschussystem bemessen sich die Überschussanteile in Prozenten der Versicherungssumme. Diese Überschussanteile werden zur Erhöhung des Todesfallschutzes verwendet.

Das für Ihre Versicherung vereinbarte Überschussystem entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

### § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### § 18 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### § 19 Was gilt für die Nachversicherungsgarantie?

(1) Das Recht, durch Nachversicherung die Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, können Sie während der Versicherungsdauer innerhalb von drei Monaten nach

- Erreichen der Volljährigkeit
- Heirat
- Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
- der Geburt bzw. Adoption eines Kindes
- dem Erwerb einer eigengenutzten Immobilie
- dem Wegfall oder der Reduzierung der betrieblichen Altersversorgung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, wenn eine Verschlechterung der betrieblichen Altersversorgung für alle Mitarbeiter des Unternehmens erfolgte oder bei Arbeitgeberwechsel in eine vergleichbare oder bessere berufliche Position
- einer Einkommenserhöhung der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat
- einer Einkommenserhöhung von mindestens 20 % in einem Jahr aus nichtselbständiger Tätigkeit der versicherten Person

wahrnehmen. Der Antrag auf Nachversicherung muss schriftlich erfolgen.

(2) Die Versicherungssumme der Nachversicherung beträgt höchstens 100 Prozent der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 25.000 EUR. Die Gesamtsumme der Nachversicherungen innerhalb von fünf Jahren ist auf 40.000 EUR begrenzt.

(3) Die Inanspruchnahme der Nachversicherungsgarantie kann dazu führen, dass auf einen neuen, zum Zeitpunkt der Nachversicherung gültigen Tarif umgestellt wird. Die Nachversicherung wird mit der ausstehenden Versicherungsdauer und Beitragszahlungsdauer der ursprünglichen Versicherung abgeschlossen. Die Nachversicherung umfasst die gleiche Art der Versicherungsleistung wie die ursprüngliche Versicherung. Die Erhöhung der Versicherungsleistung bewirkt eine Erhöhung des Beitrags.

(4) Das Recht auf Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung gemäß Absatz (1) erlischt, wenn die versicherte bzw. bei Versicherungen mit zwei versicherten Personen die ältere der versicherten Personen rechnermäßig älter als 45 Jahre ist.

(5) Bei Vereinbarung des Bonussystems (vgl. § 18) haben Sie bei einer Reduktion des Todesfallschutzes aufgrund einer Reduzierung des festgelegten Überschussanteilsatzes die Möglichkeit, die Versicherungssumme ohne erneute Gesundheitsprüfung so zu erhöhen, dass der Todesfallschutz inklusive Bonussumme unverändert bleibt. Absatz (3) gilt entsprechend.

## **Allgemeine Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung (Druckstück L-3-4-2013.A1)**

Seite: 8

### **§ 20 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?**

#### **Beitrags- und Leistungsänderung**

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- b) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz (1) die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz (1) Buchstabe c) entfällt, wenn die Neufestsetzung oder Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

#### **Bedingungsanpassung**

(5) Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(6) Die neue Regelung nach Absatz (5) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

## **Besondere Bedingungen für die Helvetia Risikoversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Druckstück L-4-4-2012.A1)**

Seite: 1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur, wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamik) vereinbart haben, was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

### **§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?**

(1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich um 3%.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte - bei Versicherungen mit mehreren versicherten Personen die älteste versicherte - Person das rechnungsmäßige Alter von 65 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten oder der gegebenenfalls mitversicherten Person, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

### **§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?**

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### **§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?**

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person(en), der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(2) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen grundsätzlich im selben Verhältnis wie die Hauptversicherung erhöht. Die Erhöhung einer eventuell versicherten Berufsunfähigkeitsrente erfolgt jedoch nur, wenn die zu Vertragsbeginn vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente inklusive aller etwaiger Erhöhungen (z. B. aufgrund von Nachversicherung, Beitragserhöhung), weniger als 30.000 € beträgt.

### **§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?**

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügungen, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhungen der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung finden der Paragraph über die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten der Allgemeinen Bedingungen und die Paragraphen über die in Ihren Versicherungsvertrag eingerechneten Kosten der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Paragraphen über die

vorvertragliche Anzeigepflicht und die Selbsttötung der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

(3) Die Paragraphen über die Überschussbeteiligung der jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen finden für jede Erhöhung entsprechende Anwendung, insbesondere eine eventuelle Frist bis zur Gutschrift der ersten Überschussanteile.

(4) Zur Bestimmung der Erhöhung der Versicherungsleistungen können wir einen zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Tarif mit gleichem Leistungsumfang zugrunde legen.

### **§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Leistungspflicht der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ganz oder teilweise entfällt.



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, Weißadlergasse 2, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

## **Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Druckstück L-5-1-2008.A1)**

### **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### **Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

#### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

#### **2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

## **Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Druckstück L-5-1-2008.A1)**

Seite: 2

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### **4. Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### **5. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.